

# S a t z u n g

der Stadt Norderstedt  
über den Bebauungsplan Nr. 105

Gebiet: Ulzburger Straße/ Dornbusch/ Sanddornweg

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9.12.1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch den gemäß § 127 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein bestellten Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 13.5.1970 und der Stadtvertretung vom 2.3.1971 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 105 Gebiet: Ulzburger Straße/ Dornbusch/ Sanddornweg, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

## T e i l B

### Text zur Planzeichnung

#### Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BBauG)

- a) Die Gebäude der offenen Einzelhausbebauung sind mit hellen witterungs- und farbbeständigen (weißen bis hellfarbigen) Verblendsteinen oder Verblendplatten oder ähnlichem Material zu verkleiden bzw. zu putzen oder hell zu streichen. Es sind Satteldächer mit 30° Dachneigung und Eindeckung aus schwarzen oder dunkelbraunen Pfannen bzw. Schieferplatten vorzusehen. Die freistehenden Garagen sind mit der gleichen Wandverblendung, jedoch mit Flachdächern ohne Dachüberstand herzustellen.
- b) Die 3- bis 8-geschossigen Gebäude sind mit einer Wandverblendung wie unter a) auszuführen. Die Dächer sind ohne Dachüberstand und mit Gesimsblenden herzustellen. Die Dachneigungen sind verdeckt anzugeben und dürfen 8 % nicht überschreiten.
- c) Stützmauern und Brüstungen, z.B. an den Parkrampen, sind hell zu gestalten, Böschungen (im Zusammenhang mit den Parkflächen) sind mit einem Neigungsverhältnis von höchstens 1 : 6 anzulegen.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses des gemäß § 127 GO bestellten Beauftragten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt, vom 27.2.1970.

Norderstedt, den.



STADT NORDERSTEDT  
Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.3.1970 bis 23.4.1970 nach vorheriger am 13.3.70 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegt.

Norderstedt, den 9. September 1970



STADT NORDERSTEDT  
Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 23. April 1971 Az.: IV 81d-313/04-60.63 (105) erteilt.

Norderstedt, den 1. Juni 1971

STADT NORDERSTEDT  
Der Bürgermeister  
(Embacher)

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Text und Planzeichnung, sowie die beigefügte Begründung sind am 27. Mai 1971 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegen vom 27. Mai 1971 bis 27. Juni 1971 öffentlich aus.

Norderstedt, den 1. Juni 1971

STADT NORDERSTEDT  
Der Bürgermeister  
(Embacher)

Kopie der Stadt Norderstedt

Kopie der Stadt Norderstedt

Kopie der Stadt Norderstedt

Kopie der Stadt Norderstedt